## **EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**

70012 STUTTGART, 2008-08-13 POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0 Sachbearbeiter - Durchwahl Herr Sommer – 280 E-Mail: Martin.Sommer@elk-wue.de

## AZ 54.60 Nr. 280/6

An die
Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane landeskirchlichen Dienststellen,
großen Kirchenpflegen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Besetzung von Jugendreferenten- und Jugendreferentinnenstellen sowie Gemeindediakonen- und Gemeindediakoninnenstellen

Rundschreiben vom 23. Juni 2004 / AZ 54.60 Nr. 268/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 5 Abs. 1 der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) setzt die Anstellung im Kirchlichen Dienst neben der Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin den für die übertragenen Aufgaben vorgeschriebenen Ausbildungsgang zurückgelegt und die erforderlichen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat.

Ausnahmen von diesem Erfordernis sind nur mit Genehmigung des von der Arbeitsrechtlichen Kommission eingesetzten Ausschusses (§ 1 e Ausschuss) zulässig.

In den für den Bereich Jugendarbeit (14) bzw. Gemeindediakonie (12) geltenden Vergütungsgruppenplänen der KAO ist eine abgeschlossene, kirchlich anerkannte Ausbildung entsprechend § 3 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes vom 23. Oktober 1995 in der Fassung vom 28. März 2003 erforderlich. Wir verweisen hierzu auch auf das oben genannte Rundschreiben.

Den Oberkirchenrat erreichen immer wieder Hinweise bzw. Anfragen, dass bei kirchlichen Anstellungsträgern Jugendreferenten- bzw. Jugendreferentinnenstellen oder Gemeindediakonen- bzw. Gemeindediakoninnenstellen mit Personen besetzt werden, die weder die im Diakonen- und Diakoninnengesetz geforderte Ausbildung besitzen, noch dass für sie die erforderliche Ausnahmegenehmigung zur Anstellung gemäß § 1 d Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 1 e KAO eingeholt wurde. In der Regel handelt es sich dabei um Personen, die zwar eine pädagogische Qualifikation, jedoch nicht die geforderte theologische Ausbildung besitzen (z. B. Sozialpädagogen FH oder BA, Dipl.-Sozialarbeiter/-innen FH oder sonstige Abschlüsse).

Die Anstellungsträger sowie die für die Anstellung zuständigen Personen oder Gremien der oben genannten Mitarbeitenden werden eindringlich gebeten, bei der Besetzung der oben genannten Stellen darauf zu achten, dass nur Personen angestellt werden, welche die geforderte qualifizierte Ausbildung besitzen.

Nur damit kann gewährleistet werden, dass Absolventinnen und Absolventen der Evang. Hochschule Ludwigsburg und den weiteren kirchlich anerkannten Ausbildungsstätten auch dementsprechende Anstellungsmöglichkeiten finden und die theologische Beauftragung (doppelte Qualifikation) des Diakonen- und Diakoninnengesetzes umgesetzt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann Oberkirchenrat